Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken

(Abfallentsorgungssatzung)

vom 17.12.2020

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250 / SGV. NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung vom 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- 1. Der Kreis Borken betreibt die ihm als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegende Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 2. Der Kreis Borken kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungspflicht die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher (EGW) mit der Wahrnehmung eines Großteils der Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragt. Die Aufgabe der Ablagerung der im Kreisgebiet Borken angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung, sofern die Abfälle dem § 6 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, wurde auf den Kreis Warendorf übertragen. Die Aufgabe zur Entsorgung von 13.500 t/a zuzüglich einer Mengenreserve von 5.000 t/a hausmüllähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wurde auf die Stadt Dortmund übertragen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- 1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Borken umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, Verfahren, als deren Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (Verwertung), insbesondere die Kompostierung, Vergärung, Vermarktung organischer Abfälle und das Gewinnen von Energie aus Abfällen sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen, insbesondere schadstoffhaltigen Abfällen im Sinne von § 4 dieser Satzung und im Falle der Übertragung der Zuständigkeit auf den Kreis Borken – wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die in ihrem jeweiligen Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 LAbfG NRW und der von ihnen erlassenen Abfallsatzungen sowie unter Beachtung des ieweils Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken – insbesondere der dort getroffenen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahrgenommen, soweit diese Aufgaben nicht auf den Kreis Borken übertragen worden sind.

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- Zur Entsorgung sind die in Anlage 1 genannten Abfälle (zugelassene Abfallarten, Positivkatalog), soweit sie im Gebiet des Kreises Borken angefallen sind, generell zugelassen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Abfälle in der Anlage nicht genannt sind, sind sie von der Entsorgung grundsätzlich – vorbehaltlich des Absatzes 4 und des § 4 Absatz 3 – ausgeschlossen.
- Der Kreis Borken bzw. die von ihm beauftragten Dritten k\u00f6nnen zur \u00dcberpr\u00fcfung der einzuhaltenden Ablagerungs- bzw. Verwertungs- und Behandlungskriterien eine entsprechende Deklarationsanalyse fordern und die Annahme vom Ergebnis dieser Analyse abh\u00e4ngig machen. Die Kosten der Analyse hat der Erzeuger oder Besitzer von Abf\u00e4llen zu tragen.
- Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Borken ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
- 4. Weitere Abfälle können vom Kreis Borken bzw. durch die von ihm beauftragten Dritten entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4 Gefährliche Abfälle

- Gefährliche Abfälle, insbesondere schadstoffhaltige Abfälle, sind gem. § 11 dieser Satzung getrennt zu halten und getrennt zu überlassen. Die Überlassung größerer Mengen (≥ 30 kg pro einzelner Abfallcharge) muss im Einzelfall mit dem Kreis Borken bzw. den von ihm beauftragten Dritten abgestimmt werden, solange sich der betreffende Abfall noch am Anfallort befindet.
- 2. Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen, die den in der Anlage 1 aufgeführten Abfallarten zugeordnet werden können, sind dem Schadstoffmobil (bis 30 kg pro einzelner Abfallcharge), getrennt nach Abfallarten, mit Inhaltsdeklaration zu überlassen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wie z.B. Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie den in der Anlage 1 aufgeführten Abfallarten zugeordnet werden können.
- 3. Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die nicht den in Anlage 1 aufgeführten Abfallarten zuzuordnen sind, können im Einzelfall angenommen werden, wenn dies nach einer entsprechenden Deklarationsanalyse möglich ist und dem Kreis Borken bzw. dem von ihm beauftragten Dritten durch die zuständige Behörde die Übernahme der Abfälle gestattet wurde. Die Kosten der Analyse hat der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle zu tragen.

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

- 1. Der Kreis Borken stellt für die nach § 3 zugelassenen Abfälle jeweils Entsorgungsanlagen und Annahmestellen zur Verfügung.
- Die jeweils aktuellen Entsorgungsanlagen und Annahmestellen sowie die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zu den Entsorgungsanlagen und Annahmestellen sind der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Liste zu entnehmen. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Im Einzelfall

kann der Kreis Borken eine abweichende Zuweisung vornehmen, wenn dies aus technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Sachgründen angemessen ist.

3. Für Abfälle aus der kommunalen Sammlung und Beförderung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können zwischen dem Kreis Borken und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einvernehmlich neben den in **Anlage 2** genannten Anlagen und Einrichtungen weitere Andienungsstellen festgelegt werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

Der Besitzer und der Erzeuger, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Borken die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Borken diese Abfälle nicht seinerseits von der Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises Borken liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks nach Satz 1 als Anschlusspflichtiger sowie jeder andere Erzeuger und Besitzer von auf Grundstücken nach Satz 1 anfallenden Abfällen (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- 2. Eigentümer von Grundstücken, die nicht von privaten Haushaltungen, sondern anderweitig, z. B. gewerblich oder industriell genutzt werden, sowie Erzeuger und Besitzer von auf solchen Grundstücken anfallenden Abfällen haben gleichermaßen die entsprechenden Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG anfallen.
- 3. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer hinsichtlich von Abfällen, die auf Grundstücken anfallen, die von privaten Haushaltungen und gleichzeitig anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- 4. Die Grundstückseigentümer sowie die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, Abfälle im Sinne der Absätze 1 bis 3, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, dem Kreis Borken zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch in den Fällen des § 7 Absatz 2 GewAbfV. Überlassungspflichtig gegenüber dem Kreis Borken sind auch sogenannte Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) mit dem Abfallschlüssel 18 01 04.

- 5. Der Benutzungszwang nach den Absätzen 1 bis 4 besteht nicht,
 - a) soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - b) soweit die Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer Abfälle aus privaten Haushaltungen auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwerten; die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit einer solchen Verwertung ist auf Verlangen des Kreises Borken nachzuweisen.
 - c) soweit Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 KrWG von den Erzeugern und Besitzern in eigenen Anlagen so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird; auf Verlangen des Kreises Borken ist nachzuweisen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,
 - d) soweit Abfälle, die als nicht gefährlich eingestuft und keine gemischten Abfälle aus privaten Haushalten sind, durch gemeinnützige Sammlung gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 3 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - e) soweit Abfälle, die als nicht gefährlich eingestuft und keine gemischten Abfälle aus privaten Haushalten sind, durch gewerbliche Sammlung gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 4 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.
 - f) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, entsprechende Rücknahmesysteme zur Verfügung stehen und soweit der Kreis Borken nicht aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Absatz 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt,
 - g) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden und dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist.

§ 8 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen

- 1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die in ihrem Gebiet jeweils anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung einzusammeln und zu den vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen und Annahmestellen (§ 5 in Verbindung mit Anlage 2) zu befördern.
- 2. Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren jeweiligen satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Grundstückseigentümern, Erzeugern oder Besitzern an den nach § 5 in Verbindung mit Anlage 2 vorgesehenen Entsorgungsanlagen oder Annahmestellen anzuliefern.

§ 9 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die Benutzung der vom Kreis Borken oder den von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen und Annahmestellen richtet sich, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies

erfordert. Die Betriebsordnung wird bei den von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Kreis Borken erlassen.

- 2. Anlieferungsfahrzeuge, die für das Befahren der Entsorgungsanlagen und Annahmestellen nicht oder nur in begrenztem Umfang geeignet sind, können abgewiesen werden. Anlieferungen können auch abgewiesen werden, wenn die Ladung nicht ausreichend, z.B. durch Abdeckplanen oder Netze, gesichert ist.
- 3. Abfälle, die bei den in § 5 in Verbindung mit Anlage 2 aufgeführten Entsorgungsanlagen und Annahmestellen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass die Vorgaben der jeweiligen Betriebsordnung der betreffenden Entsorgungsanlage oder Annahmestelle eingehalten werden und auch sonst der Betriebsablauf in den Entsorgungsanlagen und Annahmestellen nicht beeinträchtigt wird.
- 4. Der Kreis Borken oder die von ihm beauftragten Dritten können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden, insbesondere die Abfälle für die Entsorgung in der jeweiligen Anlage nicht zugelassen sind. Zurückgewiesene Abfälle hat der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen unverzüglich von der Anlage zu entfernen und in einer dafür zugelassenen anderen Anlage zu entsorgen; Mehrkosten, die dem Kreis Borken oder den von ihm beauftragten Dritten im Einzelfall über die nach Gebührensatzung bzw. Entgeltregelung zu zahlenden Kosten hinaus entstehen, sind vom Erzeuger oder Besitzer zu tragen.
- 5. Es ist untersagt, Abfälle nach § 7 Absatz 1 bis 4, soweit nicht eine Ausnahme gemäß § 7 Absatz 5 vorliegt, außerhalb des Kreisgebietes Borken zu verbringen oder an Dritte zur Verbringung außerhalb des Kreisgebietes Borken abzugeben.

§ 10 Verwertung von Abfällen

- 1. Der Kreis Borken stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher. Insbesondere stellt der Kreis Borken die Verwertung von Garten- und Parkabfällen, Holz, Papier, Glas, Metall, Elektroschrott, Kunststoffen, Textilien, Reifen, Baumischabfällen und sperrigem Hausmüll durch die Errichtung dezentraler Annahmestellen (Wertstoffhöfe) sicher. Die Annahmebedingungen sind in der jeweiligen Betriebsordnung geregelt.
- 2. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen (ASN 20 01 01) sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln. Der Abfuhrrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - b) Bioabfälle (ASN 20 03 01) sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln. Der Abführrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten.
 - c) Garten- und Parkabfälle (ASN 20 02 01) sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln.
 - d) Altholz Klassen AI AIII (ASN 20 01 38) ist getrennt von anderen Abfällen einzusammeln.
 - e) Altschrott (ASN 20 01 40) ist getrennt von anderen Abfällen einzusammeln.
 - f) Elektroschrott (ASN 20 01 35 und 20 03 36) ist getrennt von anderen Abfällen einzusammeln.
 - g) Sperrmüll (ASN 20 03 07) ist getrennt von anderen Abfällen einzusammeln.

- 3. Von den Vorgaben nach Absatz 2 kann der Kreis Borken im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen aus sachlichem Grund zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 4. Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen sowie der Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen sind jegliche Fremdstoffe (z.B. Kunststoff, Glas, Metall, Windeln) nicht zugelassen. Dies gilt auch für Kunststoffprodukte, die als kompostierbar oder biologisch abbaubar deklariert sind (z.B. auch Bioabfallsammelbeutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, Kaffeepads, Einweggeschirr).
- 5. Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte haben die ordnungsgemäße Befüllung von Wertstoffsammelgefäßen (z.B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) durch geeignete wiederkehrende Überprüfungen bei der Einsammlung zu kontrollieren und geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung zu treffen.
- 6. An den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Borken angelieferte nicht sortenrein sortierte Abfälle können vom Kreis Borken bzw. dem von ihm beauftragten Dritten nach entsprechender Dokumentation als Restabfall deklariert und entsorgt werden. Die hiermit verbundenen Kosten richten sich nach der Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach der vom Kreistag Borken beschlossenen Entgeltregelung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung. Nicht sortenrein sind Abfälle, wenn sie ab dem 01.01.2021 einen Störstoffanteil von mehr als 1,0 Gew.-% ausmachen. Soweit gesetzlich keine Regelungen getroffen sind, erfolgt die Feststellung des Störstoffanteils nach der Analysemethodik zur Bestimmung der Sortenreinheit von Biogut (sog. Chargenanalyse), die von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. erarbeitet wurde.

§ 11 Getrennthalten von Abfällen

Soweit der Kreis Borken für Abfälle eine Verwertung vorsieht, müssen diese Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können bzw. einer besonderen Behandlung bedürfen, besondere Sammelsysteme (z.B. öffentlich aufgestellte Sammelbehälter, Einzelwertstoffbehälter im Holsystem, Wertstoffsammelstellen, Schadstoffmobil oder Straßensammlungen) bzw. besondere Verwertungsanlagen eingerichtet sind, sind diese Abfälle getrennt zu halten und den Entsorgungsanlagen und Annahmestellen nach § 5 in Verbindung mit Anlage 2 getrennt zuzuführen. Das gilt auch für Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 1 VerpackG sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 Nr. 1 ElektroG.

§ 12 Mitteilungspflichten

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Borken bzw. den von ihm beauftragten Dritten jede wesentliche Veränderung der Eigenschaften, Zusammensetzung und Menge der von ihnen einzusammelnden und zu den Entsorgungsanlagen und Annahmestellen nach § 5 in Verbindung mit Anlage 2 zu befördernden Abfälle sowie einen Wechsel des Inhabers eines beauftragten Betriebes unverzüglich mitzuteilen. 2. Das Gleiche gilt für die Grundstückseigentümer, Erzeuger und Besitzer von Abfällen, soweit diese nach § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 Abfälle unmittelbar dem Kreis Borken zu überlassen haben, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 13 Zurückweisung von Abfällen

- 1. Der Kreis Borken oder von ihm beauftragte Dritte können Abfälle zurückweisen, wenn
 - a) trotz entsprechender Aufforderung nicht nachgewiesen wird, dass die Abfälle im Gebiet des Kreises Borken angefallen sind,
 - b) Abfälle mit anderen Abfällen, die nach § 11 getrennt gehalten werden müssen oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.
 - c) Anforderungen der für die jeweilige Abfallentsorgungsanlage geltenden Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.
- 2. Im Falle des Absatz 1 können über die eigentlichen Benutzungsgebühren/-entgelte hinaus auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhoben werden.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- 1. Die Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sind verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- 3. Dem Beauftragten des Kreises Borken ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- 4. Die Anordnungen der Beauftragten des Kreises Borken sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Borken berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- 5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Borken ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15 Abfallberatung

Die dem Kreis Borken im Rahmen seiner Zuständigkeit obliegende Pflicht zur Abfallberatung wird durch den Kreis Borken und die EGW als beauftragte Dritte wahrgenommen. Die den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegende Pflicht zur Abfallberatung bleibt davon unberührt.

§ 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- Unterbleibt die dem Kreis Borken bzw. dem beauftragten Dritten obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Anordnungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
 - Die Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen können aufgrund tariflicher oder betrieblicher Vereinbarungen an einigen Tagen im Jahr schließen. Geänderte Öffnungszeiten sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- 2. Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 17 Anfall der Abfälle

- 1. Abfälle fallen im Sinne dieser Satzung an, sobald Stoffe oder Gegenstände die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllen. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Borken über, sobald sie bei der Entsorgungsanlage bzw. Annahmestelle angekommen sind.
- 2. Der Kreis Borken bzw. die beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- 3. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Gebühren

- 1. Für die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen "Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Borken" in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 2. Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen sind soweit sie nicht der Gebührenregelung nach Absatz 1 unterfallen Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer von den vom Kreis Borken beauftragten Dritten direkt in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Entgelte wird im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage ausgewiesen.

§ 19 Haftung

Die Haftung des Kreises Borken und der von ihm beauftragten Dritten wegen Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Abfallentsorgung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Etwaige Ansprüche nach den Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 20 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert und dem Kreis Borken überlässt,
 - b) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich gemäß § 12 mitteilt,
 - c) entgegen § 14 Absatz 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt,
 - d) Anordnungen nach § 14 Absatz 4 Satz 1 nicht befolgt
 - e) der Verpflichtung zur Getrennthaltung gemäß § 11 nicht nachkommt oder
 - f) entgegen den Anordnungen nach § 17 Absatz 3 Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Kreises Borken vom 10.10.2019 außer Kraft.

Positivkatalog des Kreises Borken gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung

Die für eine Entsorgung durch den Kreis Borken grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Die vom Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen sind im Folgenden als Anlage 2 aufgelistet.

Die im AVV-Schlüssel mit einem Sternchen (*) versehenen Abfälle sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

Die iiii Avv	-Schlüssel mit einem Sternchen (*) versehenen Abfälle sind gefährlich im Sinne des	84		wG !	!	•		ı	1		E				ŧ	1		ı
		xfeld	ysanlage Gesch	age Gronau	Kompostierungsanlage Vreden	erk Gescher	ür Biostoffe	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage Gescher	enlager	Wertstoffhof Borken & Umlade	er / Velen	_		u	Pi	ohn		
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Borken-Hoxfeld	Grünkompostierungsanlage	Kompostierungsanlage	erungsanl	Bioabfallkompostwerk	gsanlage f	ch-Biologi andlungsa	Schadstoffmobil / Sonderabfallzwischenlager Gescher	hof Borker	Wertstoffhof Gescher	Wertstoffhof Gronau	Wertstoffhof Heiden	Nertstoffhof Legden	Wertstoffhof Raesfeld	hof Stadtlohn	Wertstoffhof Rhede	Wertstoffhof Vreden
		Deponie F	Grünkom	Komposti	Komposti	Bioabfall	Vergärun	Mechanis Abfallbeh Gescher	Schadstc Sonderab Gescher	Wertstoff	Wertstoff	Wertstoff	Wertstoff	Wertstoff	Wertstoff	Wertstoffhof	Wertstoff	Wertstoff
1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	=										0						
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen						J					Λ						
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen	X																
01 04 08	Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen	. <u> </u>	·······															
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	Χ	d					X				······						
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen	X																
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von		j									······						
01 04 13	Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07				•							o						
	fallen	Χ	ļ					X			ļ							
01 05 01 05 04	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen x		ā					X				o						
01 05 04	Schlamme und Abfalle aus Suiswasserbonfungen x							^										
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln																	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und				•		······				•	ō						
02 01 01	Fischerei Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		ā				Χ					o						
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe							X				······						
02 01 03 02 01 04	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		Χ		ļ	Χ	Χ	X										
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes		Х					X				0						
02 01 07	Stroh), Abwässer, ge-trennt gesammelt und extern behandelt Abfälle aus der Forstwirtschaft		X		Χ	Χ	Χ	X				o						
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten						·······		Χ			0						
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen								Χ									
02 01 99	Abfälle a.n.g.					Χ	Χ											
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen				ļ							······						
02 02 03	Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		<u></u>					X				o						
02 02 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ļ	ļ		ļ	Χ	Χ											
02 02 99	Abfälle a.n.g.		Χ		Χ	Χ	Χ	Χ				·····						
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefe-extrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	•																
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen					Χ	Χ	X				0						
02 03 03 02 03 04	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	ļ	ļ			Χ	X	X			ļ							
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		ġ			Χ	Χ					0						
02 03 99	Abfälle a.n.g.		Χ		Χ	Χ	Χ	Χ										
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung											ō						
02 04 01	Rübenerde	Χ						X				0						
02 04 02 02 04 99	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm Abfälle a.n.g.		Χ		X			Х			ļ							
					. ä	Χ	Χ				 b	0						
02 05 02 05 01	Abfälle aus der Milchverarbeitung		<u></u>					X			<u> </u>							
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung					Χ	Χ	^				0						
02 05 99	Abfälle a.n.g.		Χ		Χ	Χ	Χ											
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren										į	ō						
02 06 01 02 06 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung					.	X	Χ			ļ							
02 06 03	Schlamme aus der betriebseigenen Abwasserbenandlung Abfälle a.n.g.	·	Χ			X												
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)																	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		f					Х										
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation					Χ	Χ	Χ				Å						
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung					V	V	X				0						
02 07 04 02 07 05	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<u></u>	<u> </u>			X X	X X	Χ			<u></u>		0					
02 07 99	Abfälle a.n.g.		Χ		. Žirini i i i i i i i i i i i i i i i i i	Χ		Χ				,						

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponie Borken-Hoxfeld	Grünkompostierungsanlage Gesch	Kompostierungsanlage Gronau	Kompostierungsanlage Vreden	Bioabfallkompostwerk Gescher	Vergärungsanlage für Biostoffe	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage Gescher	Schadstoffmobil / Sonderabfallzwischenlager	Gescher Wertstoffhof Borken & Ilmlade	Wertstoffhof Gescher / Velen	Gronau	Wertstoffhof Heiden	Wertstoffhof Legden	Wertstoffhof Raesfeld	Wertstoffhof Stadtlohn	Wertstoffhof Rhede	Wertstoffhof Vreden
3	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zell-stoffen, Papier und Pappe																	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	1 1																
03 01 01 03 01 05	Rinden- und Korkabfälle Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen		X X		X X		X X	X X		X	X	X	X	Х	Χ		X X	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung																	
03 02 01* 03 02 02*	halogenfreie organische Holzschutzmittel chlororganische Holzschutzmittel								X X									
03 02 03* 03 02 04*	metallorganische Holzschutzmittel anorganische Holzschutzmittel								X X									
03 02 05* 03 02 99	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten Holzschutzmittel a.n.g.								X X									
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe																	
03 03 01 03 03 05	Rinden- und Holzabfälle De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		X		Χ	X	Χ	X X									Χ	Χ
03 03 07 03 03 08	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling							X X										
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung							Х										
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen die unter 03 03 10 fallen							Χ										
4	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie																	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				ļ			V										
04 01 01 04 01 07	Fleischabschabungen und Häuteabfälle chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							X X										
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish				·······			X										
04 02 04 02 09	Abfälle aus der Textilindustrie Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)				·······			X										
04 02 10 04 02 14*	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse) Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	0			o			X X										
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die		,			,		Χ										
04 02 20 04 02 21 04 02 22	unter 04 02 19 fallen Abfälle aus unbehandelten Textilfasern Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		Χ		0	Χ	Χ	X X X										
5	Abfalle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse																	
05 01 05 01 13	Abfälle aus der Erdölraffination Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung							X										
6	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen																	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA)von Säuren				<u></u>													
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure				ļ				X									
06 01 02* 06 01 03*	Salzsäure Flusssäure	······································							X					(
06 01 04* 06 01 05*	Phosphorsäure und phosphorige Säure Salpetersäure und salpetrige Säure								X X									
06 01 06* 06 01 99	andere Säuren Abfälle a.n.g.								X									
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen																	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	ō							Χ									
06 13 06 13 01*	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g. anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide								X									
06 13 03	Industrieruß	1						X										
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß							Х										
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				<u></u>													
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA)organischer Grundchemi-kalien																	
07 01 03* 07 01 99	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen Abfälle a.n.g.					Χ	Χ		X									
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	0																
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen								X									
07 02 04* 07 02 08*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere Reaktions- und Destillationsrückstände				0			X	X									
07 02 13	Kunststoffabfälle	 	,			,		X										

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponie Borken-Hoxfeld	Grünkompostierungsanlage Gesch	Kompostierungsanlage Gronau	Kompostierungsanlage Vreden	Bioabfallkompostwerk Gescher	Vergärungsanlage für Biostoffe	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage Gescher	Schadstoffmobil / Sonderabfallzwischenlager	Wertstoffhof Borken & Umlade	Wertstoffhof Gescher / Velen	Wertstoffhof Gronau	Wertstoffhof Heiden	Wertstoffhof Legden	Wertstoffhof Raesfeld	Wertstoffhof Stadtlohn	Wertstoffhof Rhede	Wertstoffhof Vreden
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)										ļ							
07 03 03* 07 03 04*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen								X X			0						
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika																	
07 05 03* 07 05 04*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0							X			0						
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen					Χ	Χ	Χ				0						
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln,																	
07 06 03*	Desinfek-tionsmitteln und Körperpflegemitteln halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0			······································				X		 b	0						
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen								Х		<u></u>							
07 07 07 07 03*	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g. halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen								X									
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen								Χ			0						
8	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen,																	
08 01 11*	Dichtmassen und Druckfarben Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe	J				••••••			X									
08 01 12	enthalten Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen				········			Χ	X			0						
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe ent-halten				ō				X		ļ	······						
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die				o				X									
08 01 20	unter 08 01 19 fallen	,,,,,, ,,,,,,,							X									
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				0						ļ ļ							
08 03 17* 08 03 18	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen				0			X X				0						
	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich																	,
08 04 08 04 10	wasserabweisender Materia-lien) Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	y																,
00 04 10	Riebston- und Dictithasserabiale mit Aushanne derjenigen, die unter 00 04 09 fallen	0						X			b	0						a
9	Abfälle aus der fotografischen Industrie											ō						
09 01 09 01 01*	Abfälle aus der fotografischen Industrie Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis								X			0						
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis								X		ļ							
09 01 03* 09 01 04*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder	0							Χ			0						
09 01 05* 09 01 07	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten							X	Х									
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten							Χ			ļ							
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				0													
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	y										,,,,,,,,,,,						
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Х						X										
10 01 09* 10 01 14*	Schwefelsäure Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die				ō				X			0						
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit				0													
10 01 24	Ausnahme der-jenigen, die unter 10 01 14 fallen Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Χ						X X			ļ							y
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie										ļ							
10 02 01 10 02 02	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke unbearbeitete Schlacke	X X			0			X X			 	Ö						
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen				0			X										
10 02 15 10 02 99	andere Schlämme und Filterkuchen	0			d			X X			b	ō						
	Abfälle a.n.g.							^			į Į	0						
10 09 10 09 03	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl Ofenschlacke	Χ			0			X	.		ļ							
10 09 05* 10 09 06	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05							X										
10 09 07*	fallen gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0			0		,,,,,,,,,,,	X X	1		Dimmer-	0						, , , , , , ,
10 09 08	1011011	Χ						X										
10 09 10 10 09 99	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt Abfälle a.n.g.							X X										
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen																	
10 10 03	Ofenschlacke Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05							Χ			j	ō						
10 10 06	fallen							Χ			<u> </u>							

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponie Borken-Hoxfeld	Grünkompostierungsanlage Gesch	Kompostierungsanlage Gronau	Kompostierungsanlage Vreden	Bioabfallkompostwerk Gescher	Vergärungsanlage für Biostoffe	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage	Gescher Schadstoffmobil / Sonderabfallzwischenlager Gescher	Wertstoffhof Borken & Umlade	Wertstoffhof Gescher / Velen	Wertstoffhof Gronau	Wertstoffhof Heiden	Wertstoffhof Legden	Wertstoffhof Raesfeld	Wertstoffhof Stadtlohn	Wertstoffhof Rhede	Wertstoffhof Vreden
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	Χ						Х										
10 10 10 10 10 12	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt							X										
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen Abfälle a.n.g.							X										
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen																	
10 11 03	Glasfaserabfall							Χ										
10 11 05 10 11 12	Teilchen und Staub Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt							X		a								
10 11 12	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen																	
10 11 99	Abfälle a.n.g.							X										
		0																
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug																	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen							X	1									······································
10 12 03 10 12 05	Teilchen und Staub Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung							X										
10 12 06	verworfene Formen	Χ						X										
10 12 08		Χ						X										
10 12 13 10 12 99	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung Abfälle a.n.g.							X										
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen																	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen							X										
10 13 06 10 13 07	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	D					,	X		,								
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme	Χ						Х										
10 13 14		X						X										
10 13 99	Abfälle a.n.g.							Χ										
10 14	Abfälle aus Krematorien																	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung								X									
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von																	
	Me-tallen und anderen Werkstoffen, Nichteisen-Hydrometallurgie																	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und ande-ren Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)												0					
11 01 05* 11 01 07*	saure Beizlösungen	·····							X	,								
11 01 09*	alkalische Beizlösungen Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten							X										
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen							X										
11 01 99	Abfälle a.n.g.							X										
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter																	
11 02 06	11 02 05 fallen							X										
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	0								,								
11 05 99	Abfälle a.n.g.	,						Χ										
																	-	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physika-lischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunst-stoffen																	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen																	
	und mecha-nischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen																	
12 01 05 12 01 10*	Kunststoffspäne und -drehspäne synthetische Bearbeitungsöle	,,,,,,,,,,,,						Х	X									
12 01 16*		X						X										
12 01 17 12 01 21	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	Χ						X										
12 01 99	Abfälle a.n.g.							X X										
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfäl-le, die unter 05 12 und 19 fallen)																	
12.00																		
13 02 13 02 05*	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis						,		X									
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle								X									,g
13 02 07* 13 02 08*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle								X									
13 03 13 03 08*	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle							<u></u>	X									
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle								Χ									
									i i								I	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponie Borken-Hoxfeld	Grünkompostierungsanlage Gesch	Kompostierungsanlage Gronau	Kompostierungsanlage Vreden	Bioabfallkompostwerk Gescher	Vergärungsanlage für Biostoffe	Mechanisch-Biologische	Abianbenandingsamage Gescher	Schadstoffmobil /	Sonderabfallzwischenlager Gescher	Wertstoffhof Borken & Umlade	Wertstoffhof Gescher / Velen	Wertstoffhof Gronau	Wertstoffhof Heiden	Wertstoffhof Legden	Wertstoffhof Raesfeld	Wertstoffhof Stadtlohn	Wertstoffhof Rhede	Wertstoffhof Vreden
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)									7				0						
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und	<u></u>														•				<u>.</u>
14 06 02*	Aerosoltreibgasen andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische									T	X									
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische										X									
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutz-kleidung (a.n.g.)									D.										
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)					0														,
15 01 01 15 01 02	Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff								Χ X				X X	A	.j		7	D		X X
15 01 03	Verpackungen aus Holz		······	Χ)	Κ			Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ
15 01 04 15 01 05	Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen))	Κ		X	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	X X
15 01 06 15 01 07	gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas								Χ Χ								***********			X X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien								` <							<i></i>				
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind										X			<u></u>						
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse				,,,,,,,,,,,						Χ									ļ
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung																			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		ă								X			Ā						
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen)	Κ											
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind																			
	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen)und														·					
16 01	Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)																			
16 01 03	Altreifen)	Κ			Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ
16 01 07* 16 01 08*	Ölfilter quecksilberhaltige Bestandteile	0								<u> </u>	X X		b	·······			0			
16 01 12 16 01 17	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen Eisenmetalle))	Υ Υ											
16 01 18	Nichteisenmetalle)	ζ											ļ
16 01 19 16 01 20	Kunststoffe Glas))	X X											
16 01 22 16 01 99	Bauteile a.n.g. Abfälle a.n.g.								Υ Υ											
									``					······			0			
16 02 16 02 09*	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten				y						X						,,,,, ,,,,,,,	,		
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten															Χ		Χ		
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten)	Κ				Χ							
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16)	Κ			Χ	Χ	Χ	Χ	X	Χ	Χ	Χ	Χ
16 02 16	aus gebrauchten Geraten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02.15 fallen	<u></u>)	Κ			Χ	Χ	Χ	Χ	X	Χ	Χ	Χ	Χ
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien																			
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				,,,,,,,,,						Χ									
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten										Χ									
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten										Χ									
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06,16 05 07 oder 16 05 08 fallen										X									
16 06	Batterien und Akkumulatoren																	y		
16 06 01* 16 06 02*	Bleibatterien Ni-Cd-Batterien									<u> </u>		X X	· i · · · · · · · · · · · · · · · ·	-		X X			************	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	·	ō								Χ			ō		X	T	Χ	Χ	
16 06 04 16 06 05	Alkalibatterien (außer 16 06 03) andere Batterien und Akkumulatoren										X					Χ	Χ		Χ	<u>.</u>
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				0															DITER
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen	X											į							
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen							`	Κ		•••••			ō						
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die							/	`											
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme		ā						√								D			
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die		<u> </u>)	Υ		•••••									
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit											<u> </u>								
	Ausnahme derjeni-gen, die unter 16 11 05 fallen	Χ)	Λ.			İ	Ĭ							

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponie Borken-Hoxfeld	Grünkompostierungsanlage Gesch	Kompostierungsanlage Gronau	Kompostierungsanlage Vreden	Bioabfallkompostwerk Gescher	Vergärungsanlage für Biostoffe	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage	Gescher Schadstoffmobil / Sonderabfallzwischenlager	Wertstoffhof Borken & Umlade	Gescher /	Wertstoffhof Gronau	Wertstoffhof Heiden	Wertstoffhof Legden	Wertstoffhof Raesfeld	Wertstoffhof Stadtlohn	Wertstoffhof Rhede	Wertstoffhof Vreden
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standor-ten)	,,,,,,,,,,,,													,,,,,,,,,,,,			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik					•••••												
17 01 01		X X						X X					X					X X
17 01 02 17 01 03	y	^ X						X			X	X	X			Λ Χ	inanananani	X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Χ						Х										
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter							X		~	~	·············	~	~	······································	~	X	~
	17 01 06 fallen	X						^_		^_	^_			^	^	^		^
17 02 17 02 01	Holz, Glas und Kunststoff Holz							X			X		X	~	V	V	X	~
17 02 01	Glas							Χ		Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	X
17 02 03	Kunststoff Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe							Χ		Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	X
17 02 04*	verunreinigt sind	,						X			Χ				,		Χ	,
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte																	
17 03 01* 17 03 02	kohlenteerhaltige Bitumengemische Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X						X X									X X	
17 03 02	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	^						X									X	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)																	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							Х										
17 04 02 17 04 03	Aluminium Blei							X										
17 04 04	Zink							Χ										
17 04 05 17 04 06	Eisen und Stahl Zinn							X X						······				
17 04 07	gemischte Metalle							Χ			Χ			Χ			a	Χ
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen							Χ		X	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	X	······	Χ
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut													ò				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Χ						Χ							,			
17 05 04 17 05 05*		X X	Χ					X X										
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Χ						Χ										
17 05 07* 17 05 08		X X				••••••		X						······				
														·········				
17 06 17 06 01*	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe Dämmmaterial, das Asbest enthält	,						X			Χ				,			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält			•••••••				Х			Χ					,	Х	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt							Χ								,		
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe							X			Χ						Χ	
17 08 17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind							X										
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen							X			Χ						Χ	Χ
17 09	Sonstige Bauund Abbruchabfälle																ļļ	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle),die gefährliche							v										
17 09 04	Stoffe enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09					•••••		X										
	02 und 17 09 03 fallen					••••••		X		X	X	X	Х	Χ	X	X	Χ	Х
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und For-schung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren																	
	Krankenpflege stammen)													······				
40.04	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von																ļ	
18 01 18 01 01	Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)							X						······				
	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine														,,,,,,,,,,			
18 01 04	besonderen Anforde-rungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)							Χ										
18 01 06* 18 01 07	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	,,,,,,,,,,,							X									
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel								X									
18 01 09 18 01 10*	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin								X									
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren													,		,		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen							Χ										
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforde-rungen gestellt werden							Х										
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	,,,,,,,,,,		0					X					0	,,,,,,,,,,			
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	,							X						,			
		. :		=	=			=	-	-	-	-	-	- :	. :	. :	=	=

Gesch /ergärungsanlage für Biostoffe Kompostierungsanlage Gronau **Bioabfallkompostwerk Gescher** Compostierungsanlage Vreden **Nertstoffhof Borken & Umlade Nertstoffhof Gescher / Velen** Grünkompostierungsanlage Schadstoffmobil / Sonderabfallzwischenlager **Abfallbehandlungsanlage** Deponie Borken-Hoxfeld **Mechanisch-Biologische** Stadtlohn **Nertstoffhof Raesfeld** Vertstoffhof Legden **Vertstoffhof Gronau** Vertstoffhof Heiden **Nertstoffhof Rhede Nertstoffhof Vreden** Abfall-Abfallbezeichnung schlüssel **Nertstoffhof** Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen 19 Abwasserbehandlungsan-lagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt Χ 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 1 19 01 12 Χ Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt Χ 19 01 14 Χ 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt Χ 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung Χ Abfälle a.n.g. 19 01 99 Χ Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich 19 02 **Dechromati-sierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)** 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen Χ Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die 19 02 06 Χ unter 19 02 05 fallen 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen Χ 19 02 99 Abfälle a.n.g. X stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen 19 03 05 Χ 19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen Χ 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen 19 05 01 Χ nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen Χ 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen 19 05 03 Χ nicht spezifikationsgerechter Kompost 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen X Х Χ 19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen Χ Χ Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen 19 06 06 Χ 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. Х 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände 19 08 02 Sandfangrückstände Χ X 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette 19 08 09 Χ Χ Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 19 08 10* Χ 09 fallen Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche 19 08 11* Χ Stoffe enthal-ten Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme 19 08 12 Χ derjenigen, die unter 19 08 11 fallen Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem 19 08 13* Χ Abwasser enthalten Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme 19 08 14 Χ derjenigen, die unter 19 08 13 fallen Abfälle a.n.g. Χ 19 08 99 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder 19 09 industriellem Brauchwasser 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände Χ Schlämme aus der Wasserklärung 19 09 02 Χ Χ 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle Χ 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze Χ 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern Χ 19 09 99 Χ Abfälle a.n.g. Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, 19 12 Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g. 19 12 01 Papier und Pappe Χ 19 12 02 Eisenmetalle Χ Nichteisenmetalle 19 12 03 Χ 19 12 04 Kunststoff und Gummi Χ 19 12 05 Χ Χ 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält Χ Χ 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt Χ 19 12 08 Textilien 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine) Χ 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) Χ sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung 19 12 12 Χ von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten Χ feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 19 13 02 Χ 19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten Χ Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 19 13 04 Χ

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Deponie Borken-Hoxfeld	Grünkompostierungsanlage Gesch	Kompostierungsanlage Gronau	Kompostierungsanlage Vreden	Bioabfallkompostwerk Gescher	Vergärungsanlage für Biostoffe	Mechanisch-Biologische × Abfallbehandlungsanlage	Schadstoffmobil / Sonderabfallzwischenlager	Gescher	Wertstoffhof Borken & Umlade	Wertstoffhof Gescher / Velen	Wertstoffhof Gronau	Wertstoffhof Heiden	Wertstoffhof Legden	Wertstoffhof Raesfeld	Wertstoffhof Stadtlohn	Wertstoffhof Rhede	Wertstoffhof Vreden
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19																		
	13 05 fallen				·····			Χ											
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	: :																	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)																		
20 01 01 20 01 02	Papier und Pappe Glas					Χ	Χ	X X				X X				X X			X X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle				·····	Χ	Χ	X			<u> </u>	Λ	<u>΄`</u>	^		<u></u>	^		
20 01 10	Bekleidung							X			Χ			Χ		Χ			Χ
20 01 11 20 01 13*	Textilien Lösemittel					,		X	X		X	Х	Х	Х	X	Χ	X	X	X
20 01 13	Säuren				······				X										
20 01 15*	Laugen		,						X										
20 01 17*	Fotochemikalien								X										
20 01 19* 20 01 21*	Pestizide Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle								X	/ .	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	X		Χ
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten										Χ					Χ			Χ
20 01 25	Speiseöle und -fette					Χ	Χ	X	X										
20 01 26* 20 01 27*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten				······			X	X										
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20																		
20 01 31*	01 27 fallen zytotoxische und zytostatische Arzneimittel							X	X										
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen						,	X	X										
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01,16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie				0				X	,	~	Χ	~	~	v	Χ	v		X
20 01 34	gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				·····				X		^X						^ X		^X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile) enthalten, mit																		~
	Ausnahme der-jenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20				······						^	^	^	^	^	Χ	^		X
20 01 36	01 21.20 01 23 und 20 01 35 fallen										Χ						X į		X
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			Χ	·····			X				X X				X X	X		X
20 01 39	Kunststoffe			<u> </u>				X			X				X			X	ä
20 01 40	Metalle							X	X		Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	X į	X	Χ
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen				······			X											
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)																		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			Χ	Χ	Χ	Χ	Χ			Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ			Χ
20 02 02		X	X		······			X X										X X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X						^_										^	a
20 03	Andere Siedlungsabfälle				······														
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle				A	T	X	X	X		Х	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ			Χ
20 03 02 20 03 03	Marktabfälle Straßenkehricht					Χ	^	X										X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung							X											
20 03 07	Sperrmüll				0			X	X		Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	X	X	Χ
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.				İ			Х										İ.	

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 2)

Stand 17.12.2020

I. Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den Entsorgungsanlagen und Annahmestellen

Abfallart	zugeordnete Kommunen	Ensorgungsanlage
Restabfälle, Sperrmüll	Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA), Estern 41, 48712 Gescher
	Ahaus, Heek, Legden	Umladeanlage der STENAU Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft GmbH & Co. KG, von-Braun-Str. 70, 48683 Ahaus
	Gronau	Umladeanlage der STENAU Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft GmbH & Co. KG, Henschelstraße 7, 48599 Gronau
	Bocholt	Umladeanlage der Entsorgungsgesellschaft Bocholt mbH, Bovenkerkesch 14, 46395 Bocholt
Holz, Elektroschrott, Altpapier	Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau, Heek, Heiden, Isselburg, Legden, Raesfeld, Reken, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA), Estern 41, 48712 Gescher
Bioabfälle	Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau, Heek, Heiden, Isselburg, Legden, Raesfeld, Reken, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden	Bioabfallkompostwerk, Estern 41, 48712 Gescher
Garten- und Parkabfälle	Ahaus, Gronau (Teilmengen), Heek, Legden, Stadtlohn, Vreden	Kompostierungsanlage Ellewick, Ellewick 3b, 48691 Vreden
	Gronau (Teilmengen)	Kompostierungsanlage Gronau, Eper Straße 73-77, 48599 Gronau
	Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Schöppingen, Südlohn, Velen	Kompostierungsanlage Gescher, Estern 41, 48712 Gescher

II. Zuordnung zu Entsorgungsanlagen und Annahmestellen des Kreises

- für nach Anlage 1 zugelassene Abfälle, soweit diese von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in ihrer jeweiligen Abfallentsorgungssatzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen wurden,
- für Abfälle der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit die Abfallarten nicht unter Ziffer I. genannt sind.

Entsorgungsanlage	Standort	Art der Abfälle	Herkunft
Bioabfallkompostwerk- und Vergärungsanlage	Estern 41, 48712 Gescher	Abfälle gemäß Anlage 1	Kreisgebiet Borken
Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA)			
Grünkompostierungsanlage Gescher-Estern	Estern 41, 48712 Gescher	Abfälle gemäß Anlage 1	Bocholt, Borken, Gescher, Heek, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Schöppingen, Südlohn, Velen
Schadstoffzwischenlager	Estern 41, 48712 Gescher	Abfälle gemäß Anlage 1	Kreisgebiet Borken
Deponie Borken-Hoxfeld	Borken-Hoxfeld, Horst 3, 46325 Borken	Abfälle gemäß Anlage 1	Kreisgebiet Borken
Kompostierungsanlage Ellewick	Ellewick 3b, 48691 Vreden	Abfälle gemäß Anlage 1	Ahaus, Gronau (Teilmengen), Legden, Stadtlohn, Vreden
Kompostierungsanlage Gronau	Eper Straße 73-77, 48599 Gronau	Abfälle gemäß Anlage 1	Gronau (Teilmengen)
Schadstoffmobil des Kreises Borken	regelmäßig in allen Kommunen	Abfälle gemäß Anlage 1	Kreisgebiet Borken
Sammlung für Altkleider und Altschuhe	Containerstandorte in den Kommunen	Abfälle gemäß Anlage 1	Kreisgebiet Borken (ohne Bocholt und Gronau)
Wertstoffhöfe in Heiden, Raesfeld, Rhede, Stadtlohn	siehe www.egw.de	Abfälle gemäß Anlage 1	Private Kleinanlieferer aus den jeweiligen Kommunen
Wertstoffhöfe in Borken, Gescher-Estern bzw. Velen, Gronau,	siehe www.egw.de	Abfälle gemäß Anlage 1	Private <u>und</u> gewerbliche Kleinanlieferer